

Änderungen in den AVR-J (Stand 08.06.2011)

(Die Änderungen im Text sind fett und kursiv geschrieben!)

§ 14 AVR-J

Beschäftigungszeit ist die in Einrichtungen im Tarifregister nach § 3 Absatz 5 der OAK Johanniter in einem Dienstverhältnis zurückgelegte Zeit, auch wenn sie unterbrochen worden ist. Nicht zur Beschäftigungszeit gehören Zeiten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die gemäß **§ 3 a), b), c), e) und f)** vom Geltungsbereich der AVR-J ausgeschlossen sind.

Erläuterung zu der Änderung des § 14 AVR-J

Die Änderung basiert auf der neuen Rechtsprechung, welche den Ausschluss der Anrechnung von Dienstzeiten für Geringfügig Beschäftigte für unzulässig erklärt hat.

§ 32 Absatz 1 AVR-J

(1) Die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter erhält bei Zugrundelegung einer 5-Tage-Woche in jedem Urlaubsjahr Erholungsurlaub unter Zahlung der Urlaubsvergütung von 29 Tagen. Dabei setzt sich der Erholungsurlaub zusammen aus dem gesetzlichen Mindesturlaubsanspruch gemäß BUrlG von 20 Tagen sowie einem darüber hinausgehenden zusätzlichen Urlaubsanspruch von 9 Tagen.

Hilfstabelle für den Urlaubsanspruch bei festen wöchentlichen Arbeitstagen:

<i>Durchschnittliche Wochenarbeitstage</i>	<i>Zu gewährende Urlaubstage</i>
6	35
5	29
4	23
3	17
2	12
1	6

Ist die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit regelmäßig oder dienstplanmäßig im Durchschnitt des Urlaubsjahres auf mehr als fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche verteilt, erhöht sich der Urlaub für jeden zusätzlichen Arbeitstag im Urlaubsjahr um 1/260 des Urlaubs zuzüglich eines etwaigen Zusatzurlaubs.

Ist die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit regelmäßig oder dienstplanmäßig im Durchschnitt des Urlaubsjahres auf weniger als fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche verteilt, vermindert sich der Urlaub für jeden zusätzlichen arbeitsfreien Tag im Urlaubsjahr um 1/260 des Urlaubs zuzüglich eines etwaigen Zusatzurlaubs.

Wird die Verteilung der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit während des Urlaubsjahres auf Dauer oder jahreszeitlich bedingt vorübergehend geändert, ist die Zahl der Arbeitstage zugrunde zu legen, die sich ergeben würde, wenn die für die Urlaubszeit maßgebende Verteilung der Arbeitszeit für das ganze Urlaubsjahr gelten würde.

Verbleibt nach der Berechnung des Urlaubs nach den Unterabsätzen 2 bis 4 ein Bruchteil eines Urlaubstages von 0,5 oder mehr, wird er auf einen vollen Urlaubstag aufgerundet; ein Bruchteil von weniger als 0,5 bleibt unberücksichtigt.

Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr. Der Anspruch auf Mindesturlaub nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz oder nach den Regelungen für Behinderte bleibt unberührt.

Erläuterung zu der Einfügung der Tabelle in § 32 Absatz 1 AVR-J

Die Änderung dient der besseren Orientierung bezüglich des Urlaubsanspruches bei einer wöchentlich durchgehend festen Anzahl von Arbeitstagen, die von der 5-Tage-Woche abweichen.